

Disquotale Zuwendungen an eine Personengesellschaft

Dr. Hanspeter Daragan*

► Die Frage, ob es bei einer Personengesellschaft Eigenkapital geben kann, das der Gesellschaft gehört, also nicht den Gesellschaftern, ist ein in der Gestaltungspraxis höchst relevantes Thema. Die disquotale Zuwendung eines Gesellschafters in ein solches Eigenkapital wäre dann eine Zuwendung an die rechtsfähige Gesellschaft. Sie könnte ebenso wenig besteuert werden wie die disquotale Zuwendung an eine Kapitalgesellschaft vor der Einführung von § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG besteuert werden konnte. Das FG Münster, das mit der Sache befasst war, hat entschieden, dass dem nicht so ist. Die Revision gegen das Urteil ist beim BFH anhängig (Az. beim BFH: II R 9/17).

Ausführlicher Beitrag
s. [→PAAAG-44885]

Einhandsvermögen der Gesellschaft

Personengesellschaften, die im Rechtsverkehr auftreten, sind rechtsfähig. Das steht für die OHG und die KG so im Gesetz. Die Rechtsfähigkeit auch der GbR beruht auf einer Rechtsfortbildung durch den BGH. Daher sind die Vermögensgegenstände, die eine Personengesellschaft von den Gesellschaftern erhält oder durch ihre Tätigkeit erwirbt, Eigentum der Gesellschaft. Es gibt daran kein Gesamthandseigentum der Gesellschafter, sondern nur Einhandseigentum der Gesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen, das diese Vermögensgegenstände bilden, hat hingegen keinen Eigentümer. Man kann daher nur sagen, dass es dem „gehört“, dem die Vermögensgegenstände gehören. Das hat zur Folge, dass es auch kein Gesamthandsvermögen der Gesellschafter mehr gibt, sondern nur noch ein Einhandsvermögen der Gesellschaft.

Kein Gesamthandsvermögen der Gesellschafter, sondern ...

... Einhandsvermögen der Gesellschaft

Anteile der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen

Im BGB steht jedoch weiterhin, dass das Gesellschaftsvermögen ein Vermögen der Gesellschafter ist. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Personengesellschaft, anders als eine Kapitalgesellschaft, zwar im eigenen Namen arbeitet, aber für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung ihrer Gesellschafter. Insoweit entspricht ihr Tun dem anderer Geschäftsbesorger, zu denen ein Treuhänder gehört. An seinem Beispiel wird erkennbar, dass eine disquotale Zuwendung die Personengesellschaft nur formell bereichert. Da es nach dem Schenkungsrecht des BGB wie nach dem Schenkungsteuerrecht darauf ankommt, in wessen Vermögen eine materielle Bereicherung eintritt, sind danach nur die Gesellschafter bereichert. Denn wirtschaftlich ist das Gesellschaftsvermögen weiterhin ihr Vermögen. Daran lässt sich durch eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag nichts ändern, wonach Zuwendungen eines Gesellschafters an die rechtsfähige Gesellschaft auf einem gesellschaftsbezogenen Rücklagenkonto zu buchen sind. Denn wiederum anders als bei einer Kapitalgesellschaft gibt es bei einer Personengesellschaft kein Eigenkapital, das der Personengesellschaft gehört. Alles Eigenkapital ist Eigenkapital der Gesellschafter, auf welchem Konto auch immer es gebucht wird. Daher steht zu vermuten, dass der BFH das Urteil des FG Münster vom 12.1.2017 - 3 K 518/15 Erb [→OAAAG-39240] bestätigt, so dass sich mit einer disquotalen Zuwendung die Besteuerung der Mitgesellschafter nicht vermeiden lässt – je nach Sichtweise leider oder Gott sei Dank. ■

Fremdnützige Treuhand
als Beispiel

FG Münster, Urteil
vom 12.1.2017 -
3 K 518/15 Erb
[→OAAAG-39240]

* Dr. Hanspeter Daragan, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bremen.